

Handyverbot greift in Kinder- und Elternrechte ein

Die öffentliche Diskussion zu Mobiltelefon-Verboten an Schulen beschränkt sich bisher weitgehend auf gesellschaftliche, pädagogische und psychologische Aspekte. Die angeordneten Verbote greifen aber auch in die Rechte der Kinder und Eltern ein und sind deshalb aus rechtlicher Sicht nicht unproblematisch, wie der Jurist Daniel Kettiger im folgenden Beitrag darlegt.

Die Möglichkeit der Kommunikation mit anderen Kindern ist ein Grundrecht, das durch die Kinderrechtskonvention und durch die Bundesverfassung garantiert wird. Was früher mit Zettelchen und «Brieflein» ausgetauscht wurde, wird heute fast ausschliesslich elektronisch übermittelt. Die Kommunikation via SMS ist für den gegenseitigen Kontakt unter Kindern und Jugendlichen und für die Organisation des Tagesablaufs von grosser Bedeutung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass heute infolge der zunehmenden Differenzierung und örtlichen Konzentration von Unterrichtsstätten befreundete Kinder nicht mehr zwangsläufig das gleiche Schulhaus besuchen.

Daniel Kettiger

Ein Verbot der Benützung oder des Mitführens von Mobiltelefonen stellt somit für die betroffenen Kinder einen Grundrechtseingriff dar. Ein Verbot von Mobiltelefonen betrifft zudem auch den Verkehr zwischen den Eltern und ihren Kindern, erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und greift in anderer Weise in die Elternrechte ein.

Grundrechtseingriffe bedürfen einer genügenden gesetzlichen Grundlage (von der zuständigen Behörde im richtigen Verfahren erlassen), müssen im öffentlichen Interesse liegen und müssen als Massnahme geeignet sowie verhältnismässig sein (mildest mögliche Massnahme). Weiter gilt es zu beachten, dass das Schulrecht – insbesondere das Schuldisziplinarrecht – ausschliesslich dem Zweck dient, den geordneten Unterricht sicherzustellen und damit einen genügenden, pädagogisch guten Grundschulunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit zum Erlass von Schulrecht bzw. von Hausrecht an Schulen schliesst somit schulfremde Zwecke wie die allgemeine Gewalt- oder Gesundheitsprävention nicht mit ein. Es muss allerdings beachtet werden, dass die Schulen während der Betriebszeiten ge-

genüber den Schülerinnen und Schülern auch Obhutspflichten haben und für deren physische und psychische Sicherheit sorgen müssen. Ein Mobilfunkverbot an Schulen ist somit so weit gerechtfertigt, als es zur Gewährleistung des ordentlichen Unterrichts (einschliesslich Exkursionen und Schulverlegungen) und der Ordnung in den Pausen notwendig ist.

Störungen und Gefahren

Von Mobiltelefonen können für den Schulbetrieb verschiedene Gefahren ausgehen. Einerseits lenkt der Gebrauch der Geräte vom Unterricht ab und stört diesen. Andererseits können mit den

Geräten Darstellungen von Gewalt und sexuellen Handlungen aufgenommen, empfangen, betrachtet und versendet werden, was zu Befürchtungen Anlass gibt, Mobiltelefone förderten die Gewalt an Schulen. Ob Mobiltelefon-Verbote dazu beitragen, Gewalt und sexuelle Handlungen an Schulen zu verhindern, ist unter Fachpersonen höchst umstritten. Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass die verstärkte Aufsichtstätigkeit von Lehrkräften auf dem Schulareal, die zur Durchsetzung eines Mobiltelefon-Verbots notwendig ist, auch ohne Mobilfunk-Verbot die beste Massnahme zur Verhinderung von strafbaren Handlungen darstellt. Die meisten in jüngster



Foto: Doris Fischer

Je länger, je mehr allgegenwärtig: das Mobiltelefon.

Zeit bekannt gewordenen Gewaltexzesse von Jugendlichen fanden zudem in der Freizeit statt.

Im Rahmen einer juristischen Gesamtbetrachtung lassen sich die folgenden groben Leitsätze für Mobiltelefon-Verbote an Schulen ableiten:

- Ein Verbot der Benützung von Mobiltelefonen während des Unterrichts kann von der Lehrkraft ohne Weiteres gestützt auf geltendes Recht und im Rahmen der Befugnis, einen geordneten Unterricht sicherzustellen, angeordnet werden. Es umfasst auch die Anordnung, dass Mobiltelefone während des Unterrichts ausgeschaltet auf dem Lehrerpult deponiert werden müssen.
- Ein generelles Verbot, das Mobiltelefon während der Pausen – insbesondere im Freien – zu benutzen, ist rechtlich problematisch. So ist insbesondere zu prüfen, ob ein Schulhausreglement der Schulleitung oder der Schulkommission als Grundlage noch genügt oder ob es eines förmlichen Gemeindereglements (Gemeindeparlament oder Gemeindeversammlung) bedarf. Es stellt sich weiter die Frage der Verhältnismässigkeit. Deshalb müsste allenfalls in Erwägung gezogen werden, während der Pausen die Benützung von Mobiltelefonen an bestimmten, überwachten Stellen auf dem Schulareal zuzulassen.
- Ein Verbot, Mobilfunktelefone im ausgeschalteten Zustand auf dem Schulareal mitzuführen, ist unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig, da von den ausgeschalteten Geräten keine Gefahr ausgeht.
- In verschiedenen Gemeinden wurde angeordnet, Mobiltelefone, die trotz des Verbots benützt oder im Schulareal mitgeführt werden, zu beschlagnahmen und nur den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Eine Beschlagnahme von Gegenständen stellt immer einen schweren Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Beschlagnahmen sind deshalb immer nur gestützt auf eine formell gesetzliche Grundlage und nur bei Fällen von einer bestimmten Schwere zulässig. Es lohnt sich, diesbezüglich die Rechtspraxis der Beschlagnahme im Rahmen von Strafuntersuchungen vergleichend beizuziehen.

Es gehört zum Grundauftrag der Schulen, unseren Kindern das Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, die zum beruflichen und gesellschaftlichen Leben notwendig sind. Dazu gehört die Befähigung zum Umgang mit neuen technologischen Entwicklungen und aktuellen gesellschaftlichen Strömungen. Deshalb stellt sich auch die grundlegende Frage, ob die Schulen ihren gesetzlichen Auftrag noch erfüllen, wenn Mobiltelefone vom Schulareal verbannt werden, statt zu deren massvollem Gebrauch zu befähigen.



Der Autor

Mag. rer. publ. Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt in Burgdorf. Er befasst sich seit

längerem mit Schulrecht, u.a. auch im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 51.

LCH: Kein generelles Handyverbot an Schulen

Ein flächendeckendes generelles Handyverbot an Schulen der ganzen Schweiz ist nicht sinnvoll, findet der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH. Vorschriften im Umgang mit Mobiltelefonen sind Sache jeder einzelnen Schule. Lehrpersonen und Schulleitungen sollen dazu gemeinsam – ihrer Schulkultur entsprechend – Regelungen aufstellen und anwenden.

In erster Linie haben die Eltern die Aufgabe, ihre Kinder zu einem sinnvollen und respektvollen Umgang mit dem Handy anzuleiten und diesen dann auch entsprechend zu kontrollieren. Der LCH erachtet ein flächendeckendes, generelles Verbot von Mobiltelefonen an Schulen nicht als sinnvoll. Regelungen, also auch allfällige Verbote, sollten an den Schulen in Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Schulleitung getroffen und in der Schulhausordnung festgehalten werden. Je nach Situation kann es dabei für einzelne Schulen durchaus angezeigt sein, ein Verbot als pädagogische Massnahme auszusprechen.

Generell hat jede Schule einen geordneten Unterricht und einen ungestörten Schulbetrieb sicherzustellen. Werden diese durch die falsche Nutzung von Handys beeinträchtigt, ist es sinnvoll und auch rechtlich möglich, ein Verbot der Benutzung während des Unterrichts anzuordnen. Dies gilt auch für Exkursionen und Schulverlegungen sowie in den Pausen. Lehrpersonen können dabei die Deponierung des Handys auf dem Lehrerpult während des Unterrichts anordnen.

Falls ein dringender Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen besteht, wie etwa den Konsum oder die Verbreitung von Gewaltdarstellungen oder Pornographie, darf ein Handy beschlagnahmt werden. In einem solchen Fall ist es angezeigt, dass die Schulleitung die Polizei einschaltet.

Im Übrigen hält der LCH das Erlernen eines sinnvollen Umgangs mit Mobiltelefonen (und anderen elektronischen Medien) für geeigneter als Verbote. Die Lehrpersonen entscheiden, oft zusammen mit der Schulleitung, ob und in welcher Weise eine solche Auseinandersetzung angebracht ist.

Zum Thema Mobiltelefonie empfiehlt die Geschäftsleitung LCH folgende Lehrmittel für den Unterricht:

Input 8/2006 «Mobil telefonieren» (www.jugend-wirtschaft.ch)

Der Handyknigge (www.handyknigge.ch)

E-Lesson «Mobiltelefonie» (www.forummobil.ch)

Weiter im Netz

www.lch.ch – Die LCH-Position zum Umgang mit Mobiltelefonen an Schulen im Wortlaut